



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Acoustic Lakeside** (ZVR-Zahl 178762903 bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, für den Zeitraum vom 16.07.2018 bis zum 22.07.2018 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Acoustic Lakeside Festival“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Gemeinde Sittersdorf. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die vom 19.07.2018 bis 21.07.2018 stattfindende Veranstaltung „Acoustic Lakeside Festival“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes, nicht kommerzielles, lokales 24-Stunden Vollprogramm mit einem Mix aus Musik und Moderation.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Alternative und Indie ausgerichtet. Sendungsabhängig werden daneben auch Oldies und Volksmusik gespielt.

Das Wortprogramm umfasst während der Vor- und Nachberichterstattung aber auch während der Veranstaltung Informationen zum Event, Wetter und Verkehr, Interviews und Reportagen. Der Wortanteil beträgt in etwa 20 %.

2. Dem **Verein Acoustic Lakeside** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2.

erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/18-019, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 18.06.2018 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem der Verein Acoustic Lakeside (Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 16.07.2018 bis zum 22.07.2018 für die Veranstaltung „Acoustic Lakeside Festival“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „SITTERSDORF (Sonnegger See) 89,40 MHz“ beantragte.

Am 26.06.2018 verfasste der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität für die Dauer eines aufgrund der Grenznahe zu Slowenien sowie zum ORF-Programm Ö3 durchzuführenden Befragungsverfahrens frequenztechnisch nicht realisierbar sei.

Mit Schreiben vom 26.06.2018 forderte die KommAustria den Antragsteller zur Ergänzung seines Antrages auf und teilte ihm darüber hinaus mit, dass die beantragte Übertragungskapazität bis zum Ende des Befragungsverfahrens frequenztechnisch nicht realisierbar sei.

Mit Schreiben vom 02.07.2018 legte der Antragsteller Ergänzungen seines Antrages vor und änderte seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung dahingehend ab, dass nunmehr die Nutzung der Übertragungskapazität „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,10 MHz“ zur Veranstaltung des Eventradios beantragt wird.

Am 05.07.2018 verfasste der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass der Genfer Planeintrag am Standort BLEIBURG 92,1 MHz, welcher derzeit nicht verwendet werde, den Sender „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,10 MHz“ abdecke und daher für die Übertragungskapazität „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,1 MHz“ kein Befragungsverfahren notwendig sei. Die beantragte Übertragungskapazität „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,1 MHz“ sei somit frequenztechnisch realisierbar und es könne ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Antragsteller

Der Antragsteller ist ein zur ZVR-Zahl 178762903 im zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Altendorf (Sittersdorf). Der Vorstand besteht aus Raphael Pleschounig (Obmann), Alexander Ferk (Obmann Stellvertreter), Simone Sdovc (Kassier), Nicole Lobnig (Schriftführer/Teamleiterin Personal), Andrina Dolinsek (Teamleiterin Booking & Produktion), Sara Trap (Teamleiterin Design & Kommunikation), Martin Prutej (Teamleiter Verkauf), Stefan Sturm (Teamleiter Infrastruktur & Logistik) sowie Christian Srienz (Teamleiter Areal & Security).

Treuhandverhältnisse und Beteiligungen zu anderen Medieninhabern liegen nicht vor.

Der Antragsteller verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

2.2 Veranstaltung

Die Veranstaltung „Acoustic Lakeside Festival“ findet vom 19.07.2018 bis zum 21.07.2018 am Sonnegger See, Sonnegg 18, 9133 Sittersdorf, statt und wird vom Antragsteller veranstaltet.

Nach dem Antragsvorbringen handelt es sich bei der Veranstaltung „Acoustic Lakeside Festival“ um ein Musikfestival für Alternative und Indie Musik mit einem Fokus auf Akustischer Musik (Unplugged). Seit 2006 wird das Festival jährlich veranstaltet und hat im Durchschnitt 3500 Besucher. Das Eventradio soll das Musikfestival vor dem Beginn (Aufbau und Anreise), während und nach dem offiziellen Ende, am Abreisetag begleiten.

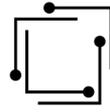
2.3 Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Acoustic Lakeside Festival“.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein zu 100 % eigengestaltetes, nichtkommerzielles, lokales 24-Stunden Vollprogramm, mit einem Mix aus Musik und Moderation. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Alternative und Indie ausgerichtet. Sendungsabhängig werden daneben auch Oldies (Sendung „Die Nacht voller Überraschungen“) und Volksmusik (Sendung „Frühschoppen“) gespielt.

Das Wortprogramm umfasst während der Vor- und Nachberichterstattung aber auch während der Veranstaltung Informationen zum Event, Wetter und Verkehr, Interviews und Reportagen. Der Wortanteil beträgt in etwa 20 %. Die moderierten Sendungen und Beiträge sind in deutscher Sprache und werden von den Vereinsmitgliedern gestaltet.

Folgende Sendungen sind geplant (VT = Voice Tracking; Beiträge = vorproduzierte Beiträge):



- Guten Morgen Sittersdorf von 06:00 – 10:00 Uhr (VT / Beiträge)
- Das Festival Update um 10 Uhr von 10:00 – 11:00 Uhr (moderiert)
- Frühschoppen von 11:00 – 12:00
- Mahlzeit auf Vogal-FM von 12:00 – 14:00 Uhr (moderiert)
- Was läuft heute am Festival? von 14:00 – 15:00 Uhr (moderiert)
- Festival „Warm-Up“ und Wunschsendung von 15:00 – 18:00 Uhr (moderiert (VT / Beiträge))
- Vogal-FM Live Konzerte von 18:00 – 0:00 Uhr
- Partyzelt Live von 00:00 – 03:00 Uhr
- Die Nacht voller Überraschungen von 03:00 – 06:00 Uhr (VT / Beiträge)

2.4 Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Der Antragsteller verfügt nach seinem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen.

Die organisatorische und technische Leitung wird vom Vereinsmitglied Matthias Pistol übernommen. Herr Pistol hat an der FH St. Pölten Medientechnik (Schwerpunkt Audio und Video) studiert. Er ist als Broadcast Engineer (Sendetechnik) bei RTG Radio Technikum GmbH bzw. als Medientechniker bei der Remotion Medienproduktion & Service GmbH tätig. In der Vergangenheit hat er auch bei diversen Eventradioprojekten technisch und redaktionell mitgewirkt. Im Vorjahr hat er die technische Leitung des Webradios „Vogal-FM“ übernommen. Weiters betreibt er einen eigenen Webradiosender und verfügt über die erforderliche Studio- und Sendetechnik.

Die redaktionelle Leitung wird vom Vereinsmitglied Raphael Blazej übernommen. Herr Blazej war bereits in den letzten Jahren des Festivals in leitender Position in der Organisation tätig und übernahm im Vorjahr die Redaktionsleitung beim Webradio „Vogal-FM“. Die Redaktion wird zusätzlich von weiteren freiwilligen Vereinsmitglieder unterstützt.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Verein. Die technischen Einrichtungen für den Betrieb des Ereignishörfunks werden vom Vereinsmitglied Matthias Pistol kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sendeanlage wird von ihm errichtet und betrieben. Als Studio steht am Festivalgelände ein Container zur Verfügung, welcher gleichzeitig auch als Senderstandort dient.

Alle zu erledigenden Aufgaben werden von Vereinsmitgliedern auf freiwilliger Basis und unentgeltlich durchgeführt. Für das gesamte Projekt wurden EUR 2.000,- veranschlagt, wovon rund EUR 1.510,- für die AKM und etwaige Investitionen vorgesehen sind. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-.

2.5 Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,1 MHz“ technisch realisierbar ist. Das Versorgungsgebiet umfasst Teile der Gemeinde Sittersdorf. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität beträgt insgesamt ca. 1.500 Einwohner.

Es besteht in der naheliegenden Region ein Genfer Planeintrag am Standort BLEIBURG 92,1 MHz welcher zurzeit nicht verwendet wird, dieser ist durch die Sender SLJEME 92,1 MHz, NEUMARKT 92,1 MHz sowie PLESIVEC 92,4 MHz interferenzbegrenzt. Dieser Genfer Planeintrag deckt den Sender „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,10 MHz“ ab, daher ist kein Befragungsverfahren notwendig. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- und ausländische Hörfunksender auszugehen. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, dem Auszug aus dem zentralen Vereinsregister sowie das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Acoustic Lakeside Festival“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, dass vom 19.07.2018 bis zum 21.07.2018 am Sonnegger See in 9133 Sittersdorf eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Acoustic Lakeside Festival“ stattfinden wird. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 16.07.2018 bis zum 22.07.2018 dauern und umfasst damit den gesamten Veranstaltungszeitraum (19.07.2018 bis 21.07.2018) zuzüglich einer dreitägigen Vorlaufzeit (Aufbau und Anreise) sowie einer eintägigen Nachlaufzeit (Abbau und Abreise).

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, die sich vor allem in den näher dargestellten moderierten Sendungen „Das Festival Update um 10 Uhr“ bzw. „Was läuft heute am Festival?“ manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2 Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3 Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Acoustic Lakeside Festival“ findet vom 19.07.2018 bis zum 21.07.2018 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag des Antragstellers richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 16.07.2018 bis zum 22.07.2018.

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltung durch das Programm konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

4.4 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst Teile der Gemeinde Sittersdorf, soweit diese durch die in Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,1 MHz“ versorgt werden können.

4.5 Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „SITTERSDORF (Sonnegger See) 92,1 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

4.6 Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/18-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Juli 2018

Kommunikationsbehörde Austria

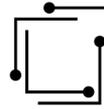
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. **Verein Acoustic Lakeside**, Altendorf 42, 9133 Sittersdorf, **amtssigniert per E-Mail an m.pistol@posteo.eu**

In Kopie:

1. RFFM im Haus
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**



Beilage 1 zu KOA 1.101/18-019

1	Name der Funkstelle	SITTERSDORF																																																																																																																																		
2	Standort	Sonnegger See																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Acoustic Lakeside																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	92,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Vogal_FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E37 38		46N33 13	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	537																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	10																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>12,9</td> <td>12,8</td> <td>12,7</td> <td>12,6</td> <td>12,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,6</td> <td>11,0</td> <td>10,1</td> <td>9,2</td> <td>8,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,8</td> <td>7,0</td> <td>6,4</td> <td>6,2</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> <td>6,2</td> <td>6,4</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,8</td> <td>8,4</td> <td>9,2</td> <td>10,1</td> <td>11,0</td> <td>11,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,4</td> <td>12,6</td> <td>12,7</td> <td>12,8</td> <td>12,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,0	12,9	12,8	12,7	12,6	12,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	12,0	11,6	11,0	10,1	9,2	8,4	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,8	7,0	6,4	6,2	6,0	6,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	6,0	6,0	6,0	6,2	6,4	7,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	7,8	8,4	9,2	10,1	11,0	11,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	12,4	12,6	12,7	12,8	12,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,0	12,9	12,8	12,7	12,6	12,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,6	11,0	10,1	9,2	8,4																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,8	7,0	6,4	6,2	6,0	6,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,0	6,0	6,0	6,2	6,4	7,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,8	8,4	9,2	10,1	11,0	11,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,4	12,6	12,7	12,8	12,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	5 hex	56 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			